### Gesezgebung

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Band (Jahr): 2 (1799-1800)

PDF erstellt am: **04.06.2024** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

# Neues helvetisches Tagblatt.

Heransgegeben von Efcher und Ufferi, Mitgl. der gefegg. Rathe.

Band II. Nro. LIV.

Bern, den 1. Nov. 1799. (10. Brumaire VIII.)

## Gefeggebung. Senat, 17. Oftober.

(Fortfegung.)

Genhards Meinung wird auf den Rang Das Bollziehunges Direktorium der helvetischen leitisch gelegt, und foll übersest werden.

Giudice verlangt Ueberfegung Diefes Bes

richts ins Italianische.

Dieser Untrag wird angenommen.

Laffechere berlangt, daß wieber, wie es Den 12ten des Monats Geptember mar Die Anfangs war , 3 Suppleanten in Die Revis Urversammlung der Stadt Golothurn gur Ers fionscommiffion der Konstitution durchs Geru mablung von Munizipalitätsglieder geschritten. tinium gewählt werde, da die frubern in Die Unter ben Burgern, auf welche die Wahl fiel, Commiffion felbst getreten find.

Wahl auf morgen vertagt.

einen Beschluß des großen Raths.

Groffer Rath, 18. Ditob. Prafident: Afermann.

Derzog v. Eff. bemerkt, daß nur ein Drit, Haupttriebfeder keine andere war, als die Abstheil der Bersammlung auf Urlaub senn darf, sicht, die Erwählten der Schuldigkeit, nach und daß erst die Erfüllung der schon gestatte, Wallis zu marschieren, zu entziehen. ten Urlaube bewilligt werden muß, ehe man Da das Direktozium zu näherer Erforschung neue ertheilen kann neue ertheilen fann.

Gapany will entsprechen.

Diejenigen Mitglieder, welche schon Urland er bag, da der Befehl zum Abmarsch fruber ges Diefer Antrag fowohl, als die begehrten Urlaube ger gehalten fenn follen fich auf ihren Poften werden geffaitet.

Rild) mann fobert für 10 Tage Urlaub.

Rulli fobert Tagesordnung, weil Kilchmann Installation ber Munizipalität aufgeschoben. erft Urlaub gehabt bat. Diefer Untrag wird Da nun der Regierungsfratthalter hieraber angenommen.

Privatbriefen in Lyon sich befindet. flatscht.

Erlach er erhalt für 14 Tage Urlaub.

Das Direktorium übersendet folgende Both= schaft:

einen und untheilbaren Republif, an die gefezgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

befanden fich bier, die bereits jum Elitendienfte Der Untrag wird angenommen , und die bestimmt waren; Joseph Brunner , Friedrich Stoll, Frang Scherer, und Georg Frohlicher. In geschlossener Sitzung verwirft der Senat welche fcon Befehl hatten, in den Kanton Bals lis ju gieben, wofelbft der nabe Weggug der Division Turreau die Ammefenheit einiger helves tischer Truppen nothwendig machte.

Einige Meugerungen, bie in Absicht auf biefe Wahl in der Verfaminlung offenbar wurden, Baggio begehrt für 5 Wochen, und Ri, und einige anderwarts eingegangene Berichte gogia für 10 Lage Urlaub. bewiesen hinreichend, bag bei diefer Wahl bie

der Sache aufgefodert morden, fo befahl es, ohne über die Frage megen der Gilligfeit ber Zimmermann folgt, und fodert, daß erft Wahl etwas jum voraus bestimmen zu wollen, halten haben, hiervon Gebrauch machen durfen. Schehen als die Wahl, die oben ermahnten Burs ju berfügen.

Diefer Beschluß wurde vollzogen, und die

Borfchriften berlangte, fo tefahl bas Die Lacofie jeigt an, daß Buonaparte zufolge rettorium Die Inftallation von 7 Gliedern, Die in regelmäßiger Form waren erwählt Munizipalbeamten fonnten mablen laffen , und

Ihnen, Burger Gefezgeber, zu entscheiden, ob mußten. ihre Erwählung gultig fei. Regierungsstatthalters, den bas Direftorium uberzeugt, daß dieje Bablen nur nach den ber bier beilegt, fann hieruber ihre Berathschlagunsstehenden Gesetzen beurtheilt, und das Bolf gen aufflaren.

Republikanischer Gruff!

Gabarn.

Im Ramen des Direktoriums der Generalfefr, konnen. Monfson.

beschränkt werden, folglich find auch diese Wah, tutionelle Autorität, also ift auch hier teines, Ien gultig; allein deffen ungeachtet, follen diefe wegs von Einschränkung der Souveranitats gewählten Eligen marfchiren, denn unfre Muss rechte des Bolts die Rede, und überdem ift nahme ju Gunften der Munizipalbeamten, betrafidie Vertheidigung des Vaterlands Die erft nur die damaligen Munizipalbeamten. Uebris Pflicht des Burgers, und also konnen wir bier gens fodere ich Berweifung an die Militarcomsliber febr wohl Ginschränkungsgesetze machen, miffon, welche mahrscheinlich am zwekmäßig aber bessen ungeachtet doch nicht die schon vorften arbeiten wird, wenn sie uns vorschlagt, handenen Wahlen nach Gesehen beurtheilen, daß in Zufunft feine Auszüger in die Munizie die noch nicht vorhanden find : folglich laffe man

palitaten gewählt werden durfen.

Roch. Die verschiedenen Pflichten bes Burg Frage an die Commiffion. gers gegen den Staat find einander unterger ordnet; es ift der Republit leichter, gute Gres nadiers, als gute Munizipaibeamten zu erhale ten, und so ift es zwekmäßiger, bag ein Burger, Inlandische Rachrichten. ben das Bolt in die Munigipalitat mabit, bier Burich, 27. Gept. (Go fpat auch biefe biene als in dem Militar, und wenn hieruber Erzahlung der Kriegsereigniffe vom 25. und eine Berfügung getroffen werden muß, fo ift 26ten September erscheint, fo verdient fie im' der Vorschlag eher der Commission über mer noch ihre Stelle im helv. Lagblatte; fie il Organisation der öffentlichen Gewalten aus der allgemeinen Zeitung entlehnt.) Um als der Militarcommission aufzutragen, weil es 25ten des Morgens griffen die Franzosen die nur um einen Bufag gum Munigipalgefes gu fombinirte Urmee faft auf allen Buntten ibret thun ift. Was den gegenwartigen Fall berrifft, Linie an. (Die anfänglich allgemein verbreitete fo tann unfer Gefes in feinem Fall zurufwir: Idee, bag die Raiferlichen und Ruffen am nem fend gemacht werden, und ba es nicht verboten lichen Tag hatten angreiffen wollen, mar irrig; war, die Munizipalbeamten unter den Eliten man will izt wiffen, daß der Plan bes Gen. zu mahlen, fo muffen diefe Wahlen für gultig Sotze, mit welchem der Gen. Korfakom nicht erflart werden, weil, was nicht verboten ift, einverstanden geweien fen, den aber der g. M. erlaubt ift.

für ungultig erflaren, weil diese Auszuger durch nur von Bunden aus, und von feiner Geitt Intrige und wegen einer angestellten Lusiparthen gegen den Egel und Schindellegi im Ernft, von

Commiffion; bemerkt aber, daß durch Rochs 24. jum 25ten waren daher einige ruffifche Ret Grundfag die meiften reichen Gohne fich zu gimenter durch Burich nach dem obern Gee

worden. Daß folglich nur Die armen Burger für Die Bers Was die vier andern betrifft, fo feht es bei theidigung des Vaterlandes ins Feld gieben

> Der Bericht Des Desloes stimmt gang Roch bei, und ift lin seinen Wahlen nicht beschränkt werden darf.

Schlumpf ift Rochs Meinung, und bentt, Der Prafident des vollziehenden Direktoriume, Die Commiffion werde nur Sagesordnung über diese Sothschaft vorschlagen, und keine Em schränkungen in die Volkswahlen binein bringen

Suber ift nicht Diefer Meinung; benn bit Ruhn. Die freie Wahl des Volks kann nicht Munizipalbeamten find keineswegs eine confit diese Wahlen gelten, und weise die allgemeint

(Die Fortsetzung folgt.)

Sumaroto genehmigt habe, babin gieng: ber Sammer glaubt, man folle diefe Wahlen Ungrif follte erft nach einigen Tagen, und gwaf Bunigipalbeamten gewählt wurden. | Der Geite von Burich und Baden aber Diverfis Billeter flimmt für Berweisung an eine onsweise geschehen. Gben in ber Racht von